

# **Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)**

## **I. WESENTLICHE INHALTE UND ZIELE**

- **Kinderschutz und Kinderrechte**
  - insbes. Beteiligung der Betroffenen!
- **Kinderschutz: kooperativ – institutionell – intervenierend**
  - Fachlichkeit: Fachstandards, Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung
  - Bildung von Netzwerken zum Kinderschutz (kommunal/interkommunal)
  - Kinderschutzkonzepte
- **Belastungsausgleich!**

## **II. ÜBERBLICK GESETZGEBUNGSVERFAHREN**

- Gesetzentwurf vom 13.01.2022 (LT-Drs. 17/16232)
- Beratung im Ausschuss KFJ am 20.01.2022
- 1. Lesung am 26.01.2022
- Anhörung im Ausschuss KFJ am 10.03.2022
- Beschlussempfehlung und Bericht AFKJ (LT-Drs. 17/16946)
- Änderungsantrag CDU, SPD, FDP, GRÜNE (LT-Drs. 17/16997)
- 2. Lesung am 06.04.2022
- Ausfertigung Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW 2022 Nr. 22 S.509-520)
- Inkrafttreten überwiegend am 01.05.2022 (Regelungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung am 31.07.2023)

## **III. ÜBERBLICK ÜBER DAS GESETZ**

- Teil 1: Grundsätze und Ziele
- Teil 2: Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen
- Teil 3: Verfahren im Kinderschutz
- Teil 4: Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz
- Teil 5: Kinderschutzkonzepte
- Teil 6: Belastungsausgleich und Förderung durch das Land
- Teil 7: Datenschutz, Berichtswesen
- Teil 8: Schlussbestimmungen

## **IV. KONKRETE INHALTE DES GESETZES**

### **Teil 1: Grundsätze und Ziele**

#### • **§ 1: Kinderrechte, Grundsätze**

- Zweck: „best interests of a child“ (Art. 3 UN-KRK) zur praktischen Wirksamkeit verhelfen
- Kinderschutz *und* Kinderrechte → Voraussetzung: Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung
- Verweis auf Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder (Art. 6 Abs. 2 GG); alle Kinderschutz-Stellen sichern darüber hinaus die Rechte der Kinder

#### • **§ 2: Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen**

- Ziele des Gesetzes:
  - Fachstandards, Maßstäbe Qualitätsentwicklung
  - Instrumente der interdisziplinären Zusammenarbeit
  - Maßstäbe für den Kinderschutz in Einrichtungen
- Kinderschutz = Querschnittsaufgabe von
  - staatlichen und privaten Stellen
  - rechtsfähigen/teilrechtsfähigen Einrichtungen unabhängig von Rechtsform und Trägerschaft
  - natürlichen Personen
- Begriffsbestimmungen:
  - Kinder, Jugendliche nach SGB VIII
  - Beteiligte: jede natürliche/juristische Person (ohne förmliche Bestellung/Übertragung)
  - Kooperativer Kinderschutz: Bildung, Aufrechterhaltung, fachliche Qualifikation interdisziplinärer Netzwerke
  - Institutioneller Kinderschutz: Ausgestaltung von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe incl. fachlicher Qualifikation und persönlicher Eignung
  - Intervenierender Kinderschutz: Regelungen und Eingriffsmittel bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII; Regelungen im KKG; sonstige Regelungen)

### **Teil 2: Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen**

#### • **§ 3: Kinder- und Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information**

- öffentliche und freie Jugendhilfe unterstützen Kinder und Jugendliche (§ 1 Abs. 1 SGB VIII)
  - Achtung der individuellen Lebens- und Sozialisationsbedingungen
  - Benachteiligungen vermeiden und abbauen
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII)
  - abhängig vom Entwicklungsstand
  - Information über ihre Rechte
  - Beteiligung in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Art und Weise
- Hinweis auf Ombudsstellen durch das Jugendamt (§ 9a SGB VIII)

### **Teil 3: Verfahren im Kinderschutz**

#### • **§ 4 Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren**

- Jugendamt als zentrale Stelle für Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdung; Zusammenwirken mit anderen Institutionen/Professionen nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG
- Jugendamt stellt sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen *jederzeit* aufgenommen und bearbeitet werden; *unverzügliches Handeln* wird sichergestellt
- Jugendamt beteiligt Kinder und Jugendliche bei der Gefährdungseinschätzung und im gesamten Verfahren (§ 8a SGB VIII)

#### • **§ 5: Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII:
  - Grundsätze und Maßstäbe für Qualitätsbewertung sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterentwickeln, anwenden, regelmäßig überprüfen
  - Mindeststandards der fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter berücksichtigen (LJÄ prüfen die fachlichen Empfehlungen anlassbezogen, spätestens alle fünf Jahre; bedarfsgerechte Weiterentwicklung)
- Sicherstellung der folgenden besonders wichtigen Verfahrensstandards:
  - Geeignete fachliche Qualifikation der Fachkräfte (§ 72 Abs. 1 SGB VIII)
  - Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Mehraugenprinzip)
  - Schriftliche/elektronische Dokumentation des zum jeweiligen Zeitpunkt festgestellten Gefährdungsrisikos und der diese Bewertung tragenden tatsächlichen Umstände

#### • **§ 6: Stelle für Qualitätssicherung**

- Oberste Landesjugendbehörde bestimmt eine Aufgabe für Qualitätsberatung (§ 7) und Qualitätsentwicklungsverfahren (§ 8)

#### • **§ 7: Qualitätsberatung**

- Jugendämter können sich in laufenden § 8a-Verfahren stets an Stelle für Qualitätssicherung wenden (Anliegen der Qualitätsberatung)
  - Auswahl der Sachverhalte und Problemstellungen obliegt dem Jugendamt
  - Verfahrenshoheit bleibt beim Jugendamt
- Qualitätsberatung:
  - fachliche Reflexion
  - Einschätzung konkreter sich aus einem § 8a-Verfahren ergebender Einzelfragen oder abstrakter Problemkonstellationen
  - Unterstützung und Beratung bei der Beurteilung

#### • **§ 8: Qualitätsentwicklungsverfahren**

- Stelle für Qualitätssicherung unterstützt bei der Anwendung der fachlichen Standards der LJÄ und beim Qualitätsentwicklungsverfahren (§ 79a SGB VIII)
- QE-Verfahren – Inhalte:
  - Evaluation und fachliche Einordnung konkreter Fallanalysen bereits abgeschlossener Sachverhalte und von Merkmalen zur Strukturqualität; darauf aufbauend Beratungsprozesse
  - Auswahl Fälle durch Jugendämter (möglichst repräsentative Stichprobe der § 8a-Verfahren der letzten fünf Jahre; zielgerichtet und zufällig ausgewählte Fälle)

- QE-Verfahren – Rahmenbedingungen:
  - QE-Verfahren gemeinsam von Jugendämtern und Stelle für Qualitätssicherung
  - Durchführung wiederkehrend alle fünf Jahre; in Turnus von fünf Jahren sollen QE-Verfahren in allen Jugendämtern durchgeführt werden
  - Darüber hinaus Durchführung auf Anregung eines Jugendamtes oder der Stelle für Qualitätssicherung
- Aufgaben der Stelle für Qualitätssicherung:
  - Erstellung eines Berichts über das QE-Verfahren und Vorlage beim Jugendamt (über diesen soll dem JHA berichtet werden)
  - Alle fünf Jahre auswertender Bericht über alle in diesem Zeitraum durchgeführten QE-Verfahren (anonymisiert)

#### **Teil 4: Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz**

##### • **§ 9: Netzwerke Kinderschutz**

- Jugendämter bilden Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags („Netzwerke Kinderschutz“)
  - In jedem Jugendamtsbezirk oder bezirksübergreifend (interkommunale Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden/innerhalb eines Kreises auf der Grundlage einer Vereinbarung)
  - Bildung, Finanzierung, Koordinierung und laufende Weiterentwicklung der Netzwerke
- Jugendamt unterhält Koordinierungsstelle für das Netzwerk
  - Sowohl für die eigenen Netzwerke als auch für die, an denen es beteiligt ist (Zusammenarbeit der Koordinierungsstellen interkommunaler Netzwerke in Vereinbarungen regeln)
- Aufgaben:
  - Fachliche Begleitung
  - Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen (insbes. Netzwerktreffen)
  - Bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote
  - Informationstransfer, Vertretung in anderen Netzwerken/Arbeitsgemeinschaften
- Netzwerk soll Rahmenbedingungen für effektive und schnelle Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen sicherstellen
  - Strukturelle Vernetzung der mit Kinderschutz befassten Stellen
  - Absprachen zum Verfahren (gem. § 8a SGB VIII und § 4 KKG)
  - Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege und Übermittlung von Informationen gem. § 4 KKG
  - Ggf. Durchführung anonymisierter Fallkonferenzen
  - Bürgernahe Information der Öffentlichkeit über Verfahren, Strukturen, Ansprechpersonen
- Netzwerk organisiert mind. 3x jährlich interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung des Schutzauftrags (unterstützt durch Koordinierungsstelle)
- Mitglieder des Netzwerks: (insbes.)
  - Jugendamt (ASD)
  - Träger von Einrichtungen/Diensten, mit denen es § 8a-Vereinbarungen gibt
  - Insoweit erfahrene Fachkräfte
  - Berufsheimlichkeits-träger\_innen nach § 4 Abs. 1 KKG
  - Schulen
  - Gesundheitsämter

- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Familiengerichte
- Staatsanwaltschaften
- Verfahrensbeistände
- Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige
- Netzwerke Früher Hilfen

## **Teil 5: Kinderschutzkonzepte**

### • **§ 10: Pflegekinderhilfe**

- LJÄ entwickeln Empfehlungen gem. § 79a SGB VIII zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
  - Überprüfung der Empfehlungen anlassbezogen, spätestens alle fünf Jahre; bedarfsgerechte Weiterentwicklung
  - Beteiligung der obersten Landesjugendbehörde
- Jugendamt stellt Anwendung eines Kinderschutzkonzepts (§ 37b Abs. 1 SGB VIII) während der Dauer eines Pflegeverhältnisses sicher
  - Pflegepersonen sowie Kinder und Jugendliche werden vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der Ausgestaltung des Konzepts beteiligt

### • **§ 11: Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe**

- Kinderschutzkonzept:
  - Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt sowie zur Sicherstellung der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 4 SGB VIII
  - Inhalte: Maßnahmen zum Schutz vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Machtmissbrauch in der Einrichtung/dem Angebot; Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- In *allen* Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Schutzkonzept zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen (bzw. darauf hinzuwirken)
  - Entwicklung angepasst an die Einrichtung/das Angebot
  - Entwicklung unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen
- Kinderschutzkonzepte bei bestimmten Einrichtungen/Angeboten:
  - Einrichtungen nach § 45a SGB VIII: Schutzkonzept i.R.d. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII sowie Sicherstellung durch Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII
  - Einrichtungen/Angebote der Kinderförderung (nach Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW): Träger wirken auf die Entwicklung/Anwendung/Überprüfung eines Kinderschutzkonzepts hin (sofern sie Förderung aus Landesmitteln beantragen oder erhalten)
  - Kindertagespflegepersonen: Sicherung der Rechte in pädagogischer Konzeption; Anspruch auf Beratung; Sicherstellung durch Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII
  - Außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen: Träger wirken auf Entwicklung/Anwendung/Überprüfung von Kinderschutzkonzepten hin; Verzahnung mit schulischen Schutzkonzepten
  - Umsetzung soll durch die Träger fachlich beraten und durch Qualifizierungsangebote unterstützt werden; oberste Landesjugendbehörde trifft Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung

## **Teil 6: Belastungsausgleich und Förderung durch das Land**

### • **§ 12: Belastungsausgleich durch das Land**

- Finanzieller Ausgleich für die örtlichen Jugendämter wegen Übernahme der Aufgaben (§ 5: Fachliche Standards in § 8a-Verfahren; § 8: QE-Verfahren; § 9: Netzwerke Kinderschutz) nach Maßgabe der Kostenfolgeabschätzung, jeweils zum 30. Juni (2022: 30. September)
  - 2022: 45.794.944 €
  - 2023: 69.098.724 €
  - Ab 2024: 69.505.033 €
- Verteilung auf die einzelnen örtlichen Träger
  - Für Aufgaben nach § 5 nach Anzahl der Kinder und Jugendliche im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder und Jugendliche in NRW
  - Für Aufgaben nach § 9 ebenso, aber mit Besonderheiten hinsichtlich der Personal- und Sachkosten (Sockelbetrag)
  - Verteilschlüssel wird bei Bedarf angepasst (§ 13 Abs. 2)

### • **§ 13: Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung**

- Oberste Landesjugendbehörde prüft (nach Abstimmung mit kommunalen Spitzenverbänden) die Kostenfolgeabschätzung und alle Auswirkungen des Gesetzes zum 30.06.2024 und nachfolgend wiederkehrend alle drei Jahre
  - Bei Bedarf erneute Entscheidung über Kostenausgleich zur Anpassung

### • **§ 14: Förderung durch das Land**

- Entwicklung/Anwendung/Überprüfung von Kinderschutzkonzepten (§§ 10, 11) wird durch das Land unterstützt → Förderung der Qualifizierung des pädagogischen Personals; Fachberatung
  - Höhe der Förderung wird für Bereich Kindertagesbetreuung jährlich unter Berücksichtigung der Zahl von Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen angepasst
- Schaffung und Betrieb von Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII) wird durch das Land unterstützt (jährlich 1,5 Millionen Euro)

### • **§ 15: Erprobung innovativer Maßnahmen im Kinderschutz**

- Innovative Weiterentwicklung des Kinderschutzes ist erwünscht
- Land kann Abweichungen von Regelungen des Gesetzes zulassen, um Maßnahmen (insbes. zur Sicherung und Weiterentwicklung von Prozess- und Strukturqualität von § 8a-Verfahren) modellhaft zu erproben
  - SGB VIII-Regelungen bleiben aber unberührt
  - Erkenntnisse aus solchen Modellprojekten können in QE-Verfahren und Empfehlungen der LJÄ berücksichtigt werden

## **Teil 7: Datenschutz, Berichtswesen**

### • **§ 16: Datenschutz**

- Regelungen des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I; §§ 67-85a SGB X; §§ 61-68 SGB VIII) bleiben unberührt → Soweit bei der Anwendung des LKiSchG NRW Umgang mit Daten erforderlich ist, sind diese Vorschriften zu beachten

### • **§ 17: Berichtswesen**

- Oberste Landesjugendbehörde stellt den Rahmen für ein landesweites Berichtswesen zur Strukturqualität im Kinderschutz zur Verfügung. Jugendämter können sich daran beteiligen

## **Teil 8: Schlussbestimmungen**

- **§ 18: Berichtspflicht**

- Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens zum 31.12.2026 über die Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes

- **§ 19: Inkrafttreten**

- Überwiegend am 01.05.2022
- §§ 6-8 (Stelle für Qualitätssicherung; Qualitätsberatung; QE-Verfahren) treten am 01.07.2023 in Kraft